



Tourismusentwicklungsgesetz: Richtlinien zur Gesuchsbehandlung für die Ausrichtung von Finanzhilfen

1. Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien stützen sich auf das kantonale Tourismusentwicklungsgesetz vom 6. Mai 2007 und die dazugehörige Verordnung zum Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. November 2007. Sie geben die Praxis des Tourismusbeirat und des Regierungsrates wieder und dienen als Leitlinien.

2. Allgemeine Bestimmungen

Finanzhilfen können in Form von à fonds perdu Beiträgen, bedingt rückzahlbaren Beiträgen, Sicherstellungen oder Defizitdeckungsgarantien geleistet werden. Bei wiederkehrend ausgerichteten Finanzhilfen legt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde regelmässig die Leistungsziele in einer Leistungsvereinbarung fest.

2.1 Vorhaben, für welche Finanzhilfen gewährt werden können

Finanzhilfen sind auf die Verwirklichung der sachlich und räumlich massgebenden Pläne und Entwicklungsziele von Kanton, Region und Gemeinden auszurichten.

Auf Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch, sie können gewährt werden an:

1. innovative und nachhaltige Projekte im Tourismus;
2. Qualifizierungsmassnahmen und Qualitätssicherung;
3. konzeptionelle Grundlagen;
4. Veranstaltungen;
5. Beiträge an Infrastrukturanlagen;
6. die Aus- und Weiterbildung;
7. die Förderung der Zusammenarbeit;
8. Institutionen.

2.2 Ausschlussgründe

Finanzhilfen werden nur bewilligt, wenn das Vorhaben

1. sich offensichtlich nicht ohne kantonale Unterstützung realisieren liesse (keine Mitnahmemotivation);
2. mindestens Fr. 20'000.- Gesamtkosten aufweist, jedoch nicht unverhältnismässig hohe Mittel erfordert;
3. längerfristig wirtschaftlich tragbar und mit genügend Eigenmitteln ausgestattet ist;
4. nicht einzig der Strukturerhaltung dient;

2.3 Koordination von Leistungen

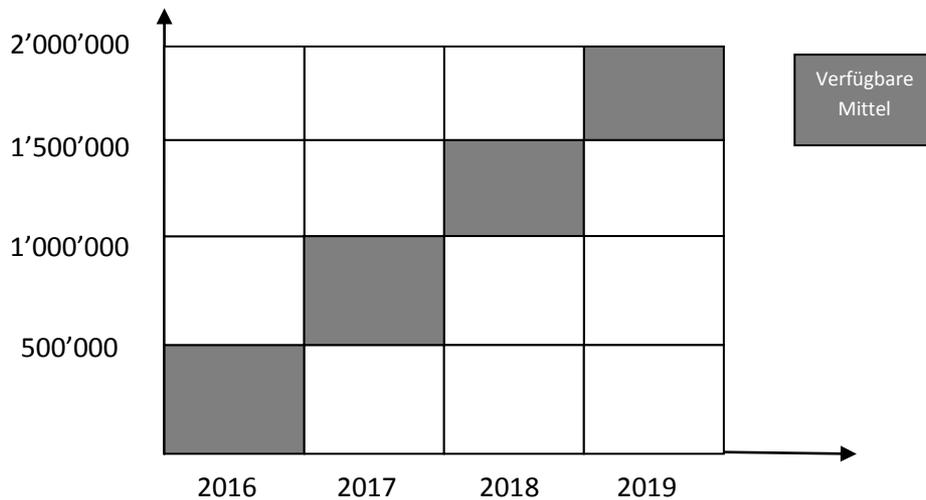
Die Finanzhilfen sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren (Kantonale Subventionen, Kantonaler Lotteriefonds, Beiträge aus den Mitteln der Neuen Regionalpolitik etc.).

3. Gesuchbeurteilung

Gemäss Gesetz zur Entwicklung des Tourismus können die Finanzhilfen maximal 50% der massgebenden Kosten bei Projekten und bis höchstens 25% bei Infrastruktur-Vorhaben betragen.

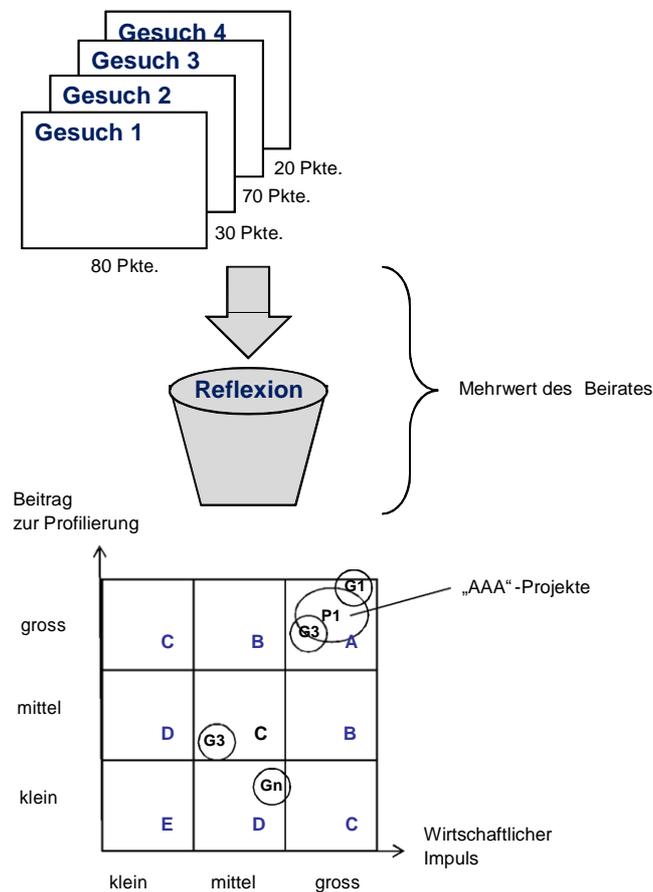
Budgetzuteilung

Insgesamt stehen für die Tourismusförderung für die Jahre 2016-2019 pro Jahr Fr. 500'000.- zur Verfügung.



Zweistufiges Beurteilungsmodell

Die Gesuche werden in einem zweistufigen Verfahren beurteilt, bestehend aus einer Einzelbeurteilung und einer Gesamtwürdigung.



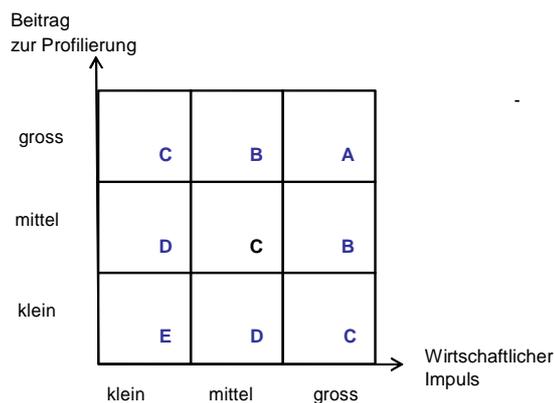
Einzelbeurteilung

In der Einzelbeurteilung werden das Projekt und die Finanzsituation des Trägers anhand von verschiedenen Kriterien und Gewichtungen beurteilt. Diese Beurteilung nimmt jedes Mitglied des Beirates und das Departement Volkswirtschaft und Inneres einzeln als Vorbereitung auf die Beiratssitzung vor.

Kriterium	Maximale Punkte
Touristische Bedeutung und Eignung <ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung mit kantonalen, regionalen und örtlichen Tourismuskonzepten - Räumlicher Wirkungsbereich (kommunal, regional, kantonal) - Grösse des Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung - Grösse der erreichten Wertschöpfung 	25
Innovationsgehalt / Neuigkeitswert / Angebotserweiterung <ul style="list-style-type: none"> - Neues Angebot für das Resort, die Destination oder den Kanton - Branchenübergreifende Angebotsgestaltung - Zusammenfassung verschiedener Dienstleistungen zu marktfähigen Angeboten 	25
Wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Rentabilität des Projektes - Tragbarkeit der Finanzierung - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Projektträgers - Potenzial an neuen Arbeitsplätzen - Beitrag zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze - Ökologische Auswirkungen des Projektes :Schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen 	25
Vernetzung innerhalb Gesamtkonzept <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Diversifikation des bestehenden Angebotes - Kooperation mit bestehenden Angeboten - Beitrag zu einer bestehenden Wertschöpfungskette - Vermarktung innerhalb der Destination, des Resorts 	25
Gesamt	100

Gesamtwürdigung

Der Beirat ordnet in der Diskussion aller Einzelbeurteilungen die einzelnen Projekte im folgenden Raster den einzelnen Feldern zu.



Feld	Maximal möglicher Beitragssatz für Projekte	Maximal möglicher Beitragssatz für Infrastrukturvorhaben
A	50%	25%
B	40%	20%
C	30%	15%
D	20%	10%
E	Kein Beitrag	Kein Beitrag

Diese Beitragssätze gelten als Leitlinien. Die effektive Höhe des verfügbaren Beitragssatzes richtet sich nach den effektiv zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln.

4. Bedingungen und Auflagen

Finanzhilfen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden wie beispielsweise die Festlegung des Verwendungszwecks der Mittel oder der Berichterstattung über die Entwicklung des Vorhabens. Die Bedingungen und Auflagen werden auf höchstens fünf Jahre befristet.

Finanzhilfen an Unternehmen sind mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden:

- Beteiligung des Kantons im Verhältnis seiner Leistungen zur Gesamtsumme der aufgewendeten Mittel, sobald Gewinne ausgeschüttet oder Eigenbezüge erhöht werden;
- Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- Führen einer kaufmännischen Buchhaltung.

5. Notwendige Gesuchsunterlagen

Die Gesuche um Finanzhilfen sollen umfassend und nachvollziehbar über die Idee oder das Projekt Aufschluss geben. Die Gesuche müssen ausreichend mit Unterlagen (Verträge, Offerten, Prospekte, etc) dokumentiert sein. Alle entscheiderelevanten Informationen und Unterlagen zum Vorhaben sind mit dem Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll zu den nachfolgend aufgeführten Themen Auskunft geben:

- Gesuchssteller (Firma, Organe, Personen)
 - Management, Organisation
- ZUSAMMENFASSUNG (Executive Summary, 1 A4-Seite)
 - Projektidee und Projektzweck
 - Produkte und/oder Dienstleistungen
 - Funktion und Eigenschaften, gegenwärtiger Entwicklungsstand
 - Zielgruppen, Zielkunden, Kundennutzen
 - Neuheitsgehalt, Erfolg von Produkt/Dienstleistung in anderen Regionen
 - Beitrag zur regionalen/kantonalen touristischen Wertschöpfungskette, Vernetzung mit andern Angeboten
- Märkte
 - Potentieller Markt und Marktgrösse für Produkt/Dienstleistung
 - Erwartete Marktentwicklung; wichtigste Faktoren, welche die Marktentwicklung beeinflussen
 - Wettbewerb, Konkurrenzangebote, relative Stärke/Schwäche des Angebots gegenüber der Konkurrenz
- Marketing
 - Marketing- und Kommunikationsstrategie
 - Vermarktung / Vermarktungspartner
 - Preisstrategie (Zielgruppe, Preispunkte, Zahlungsbereitschaft der Kunden)

- Organisation und Planung
 - Verantwortliche Personen und ihre Erfahrung
 - Personelle Verantwortlichkeiten (Organigramm, Zuständigkeiten)
 - Zusammenarbeit mit Firmen und Organisationen
 - Umsetzungsplan (Aufgaben, Zuständigkeiten, Zeitplan, Meilensteine)
- Finanzen
 - 5-Jahres-Plan mit zwei Varianten (optimistisch / pessimistisch)
 - Wichtige Annahmen für die Planung (z.B. Besucherzahlen, Inflationsraten, Konjunktur)
 - Finanzplan für 5 Jahre:
 - Erfolgsrechnung, Bilanzen, Cash flow,
 - Finanzierungsplan (Mittelherkunft, Mittelverwendung)
- Chancen / Risiken (SWOT-Analyse)
 - Stärken (S); Schwächen (W); Chancen (O); Risiken (T)

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kann beim Gesuchsteller weitere Unterlagen anfordern.

6. Gesuchsablauf / Einreichungstermine

Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich (im Juni und im November). Die Gesuche um Finanzhilfen werden vom Beirat zur touristischen Entwicklung vorberaten und dem Regierungsrat unterbreitet.

Das Gesuch um Finanzhilfen muss vor Projektbeginn respektive vor dem Baubeginn gestellt werden. Die Eingabefristen sind der 31. März und der 31. August.

Auf nachträglich eingereichte Gesuche wird nur eingetreten, wenn durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres der Ausführung vorgängig zugestimmt wurde oder nachträgliche, unvorhersehbare Umstände eine kantonale Unterstützung erforderlich machen.

Die Gesuche sind an das Departement Volkswirtschaft und Inneres zu richten. Das Departement prüft die Gesuche, holt Mitberichte ein und unterbreitet sie dem Beirat zur Entwicklung des Tourismus.

7. Reporting

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres legt zuhanden der Regierung und des Landrates ein Reporting über die Verwendung der Mittel vor. Die mit Finanzhilfen unterstützten Gesuchsträger verpflichten sich, nach Umsetzung ihres Projektes Auskunft über das Erreichte zu geben. Ein entsprechender Fragenkatalog wird durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres ausgearbeitet, der durch die Gesuchsträger auszufüllen ist.

8. Entscheid – Auszahlung der Beiträge

Der Beirat zur Entwicklung des Tourismus stellt Antrag an den Regierungsrat. Finanzhilfen beschliesst der Regierungsrat nach freiem Ermessen. Seine Entscheide sind endgültig.

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres zahlt grundsätzlich nach dem Vorliegen der Schlussabrechnung die gewährten Finanzhilfen aus.

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Marianne Lienhard, Regierungsrätin